Hausordnung – Platzordnung

OBERTAUERN

1. Die Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Veranstaltungsgelände, den dazu gehörenden Besucherräumen und auf das gesamte Open-Air Gelände.

2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten des Veranstaltungsgeländes, sowie dem Betreten des Open-Air Geländes akzeptiert der Besucher die Hausordnung - Platzordnung.

3. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes/Ordnerdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Weiters wurden dem Sicherheitsdienst/Ordnerdienst die Rechte des Hausrechtes übertragen, so dass dieser davon Gebrauch machen kann.

4. An Fahrzeugverkehrsflächen und auf KFZ - Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

5. Personen, die keine gültige Eintrittskarte vorweisen können, ist es nicht gestattet, sich am Veranstaltungsgelände aufzuhalten.

6. Die Besucher haben sich auf dem Open-Air Gelände unter Einhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu verhalten und dürfen andere Besucher durch ihre Anwesenheit weder beeinträchtigen noch gefährden.

7. Die Mitnahme von gefährlichen oder spitzen Gegenständen wie Schirmen, Stöcken, Feuerwerkskörpern, Waffen u.Ä. ist nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind am gesamten Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Jegliche Behältnisse aus Glas (Flaschen, Trinkgläser, etc.) sind wegen der hohen Verletzungsgefahr und sicherheitstechnischen Verordnungen am Open-Air Gelände nicht erlaubt.

8. Personen, die Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörungen angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Open-Air Gelände verwiesen.

9. Im Rahmen der Veranstaltung wird Pyrotechnik eingesetzt. Diese erfolgt unter Einhaltung aller behördlichen Auflagen und wird von Fachpersonal durchgeführt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden, die durch den Einsatz von Pyrotechnik entstehen.

10. Bei den Eingängen zum Open-Air Gelände wird eine Personen- und Behältnisdurchsuchung vorgenommen. Mit dem Betreten der Schleusenanlage akzeptiert der Besucher diese Kontrollen. Die Durchsuchungen werden geschlechterspezifisch vorgenommen. Dabei vorgefundene verbotene Gegenstände sind dem Ordnerpersonal zu übergeben, beziehungsweise an einem außerhalb des Open-Air Geländes befindlichen Ort zu deponieren. Für abgenommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Die Mitnahme von Sport- und Spielgeräten (beispielsweise Skischuhe, Ski, Snowboards, Skistöcke und dergleichen) in das Open-Air Gelände ist nicht gestattet.

12. Die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden und Partner-Hunden zum Open-Air Gelände ist nicht gestattet. (Ausnahme: Diensthunde der Polizei und des Rettungsdienstes bzw. Sicherheitsdienstes)

13. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.

14. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

15. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

16. Den vom Sicherheitsdienst bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

17. Alle Personen, die sich am Open-Air Gelände aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Veranstalter keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden zufolge von Lärmentwicklung (z.B. überhöhter Lautstärkewerte bei Musikveranstaltungen) übernommen. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab, welche durch Schäden entsteht, die Besucher untereinander verursacht haben. Weiters übernimmt der Veranstalter keine Haftung über verlorene Gegenstände oder für Gegenstände, welche am Open-Air Gelände durch Straftäter auf kriminelle Art und Weise dem Eigentümer abhandengekommen sind.

18. Am gesamten Open-Air Gelände sind genügend Müllsäcke, Mülleimer und Müllsammelstellen verteilt/vorhanden. Die Besucher sind angehalten, zum Zwecke des Umweltschutzes ihren Restmüll in die vorgesehenen Müllbehälter zu geben und nicht sorglos wegzuwerfen.

19. Die Verwendung von offenem Feuer am Open-Air Gelände ist verboten. Sämtliche den Besuchern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (beispielsweise WC-Anlagen, Sanitäranlagen und dergleichen) sind durch die Besucher mit Sorgfalt zu behandeln und haften die Besucher durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen.

20. Bei der Verletzung der Hausordnung können Besucher durch den Sicherheitsdienst des Open-Air Geländes verwiesen werden. Dabei verliert die Eintrittskarte für die gesamte Veranstaltung ihre Gültigkeit. Angebrachte Zutrittsbänder dürfen in diesem Fall vom Sicherheitsdienst unter Schonung der Besucher von diesen entfernt werden.

21. Im Rahmen dieser Veranstaltung können durch die oder im Auftrag der Veranstalter Fotografien und/oder Filme erstellt werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung nehmen die Besucher zur Kenntnis, dass Fotografien und Videomaterialien, auf denen sie abgebildet sind, zur Presse-Berichterstattung verwendet und in verschiedensten (Sozialen) Medien, Publikationen und auf Webseiten der Veranstalter veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Open-Air Gelände in alpinem Gebiet befindet. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich selbst mit passendem Schuhwerk auszustatten.